

Antrags- und Bewilligungsverfahren

Die Entscheidungsfindung für die Einzelbewilligung obliegt der Verwaltungsebene der Stadt Chemnitz in Zusammenarbeit mit der Chemnitzer Wirtschaftsförderungs- und Entwicklungsgesellschaft mbH (CWE).

Die Stadt Chemnitz sieht folgenden Ablauf des Antrags- und Bewilligungsverfahrens vor:

1. Antragsverfahren

Antragsannahmende und antragsbearbeitende Stelle ist die Chemnitzer Wirtschaftsförderungs- und Entwicklungsgesellschaft mbH (CWE), die im Rahmen ihrer von der Stadt Chemnitz generell übertragenen Aufgabenstellung die technische und sachliche Bearbeitung und Prüfung der Anträge durchführt. Zusätzlich ist die CWE für die aktive Bewerbung des KMU-Fonds im jeweiligen Fördergebiet verantwortlich.

Die interessierten Unternehmen erhalten die formgebundenen Anträge nach Anforderung.

Mit Antragstellung sind nachstehende Unterlagen einzureichen:

- a) eine Vorhabensbeschreibung,
- b) einen Zeitplan,
- c) einen Investitions- und Finanzierungsplan für das Vorhaben,
- d) den Nachweis der Eigenmittel,
- e) einen Geschäftsplan bzw. ein Unternehmenskonzept mit dem Nachweis, dass es sich um ein kleines Unternehmen handelt,
- f) die De-minimis-Erklärung (Anlage 8)
- g) eine Erklärung zu anderweitig erhaltenen Förderungen.

Die CWE erarbeitet spätestens bis vier Wochen nach Eingang des kompletten prüffähigen Antrages für die Entscheidungsfindung den Auswertungs- und Prüfbericht und die Entscheidungsvorlage unter Beachtung der Förderrichtlinie (Anlage 3). Insbesondere ist bei der Prüfung der Antragsunterlagen Augenmerk auf die Erklärung der Unternehmen hinsichtlich der bereits erhaltenen „De-minimis“ - Beihilfen zu richten.

Das Amt für Baukoordination erhält monatlich von der CWE mbH einen Informationsbericht über den Stand der eingegangenen bzw. bearbeiteten Anträge.

2. Bewertung der Entscheidungsvorlage im Arbeitskreis

Die CWE leitet den Auswertungs- und Prüfbericht sowie die Entscheidungsvorlage zur Bewertung an die Mitglieder des zuständigen Arbeitskreises (AK) der Stadt Chemnitz weiter. Der AK wird vom Leiter des Amtes für Baukoordination geleitet.

Im AK sind vertreten:

Amt für Baukoordination, die CWE, die Kämmerei, das Stadtplanungsamt, Stadtteilmanagement des jeweiligen Gebietes

3. Bewertungskriterien

Die Beurteilung/Bewertung der Zuschusshöhe erfolgt auf der Grundlage von Bewertungskriterien, mit denen die Stadt Chemnitz deutlich unterscheiden will, in welchem Maße die zu begünstigende Investition zusätzliche Wirtschaftskraft und Arbeitsplätze initiiert. Der Entscheidung liegen die Bewertungskriterien entsprechend Anlage 20 zugrunde.

4. Zuwendungsbescheid

Der Zuwendungsbescheid wird durch das Amt für Baukoordination, den Sachbearbeiter EFRE erstellt und durch den Leiter des Amtes für Baukoordination unterzeichnet. Der Zuwendungsbescheid regelt die Abrechnungs- und Auszahlungsmodalitäten sowie die Nachweisführung der zweckentsprechenden Verwendung der Zuwendungen.

Das Amt für Baukoordination, behält die Verwendung der Zuwendungen bis zum Abschluss der Investition im Zusammenwirken mit der CWE unter Kontrolle und ist für die Auszahlung der Mittel zuständig.

5. Auszahlungsverfahren/ Rechnungsprüfung/ Verwendungsnachweis

Nach der getätigten Investition erfolgte durch den Zuwendungsempfänger die Vorlage der Mittelanforderung einschließlich der finanzierten Originalrechnungen bei der CWE. Diese prüft anhand des Zuwendungsbescheides (Aufstellung der Investitionen) die sachliche Richtigkeit der Mittelanforderung. Im Anschluss erfolgt die Weiterleitung an das Amt für Baukoordination, welches die Rechnungen rechnerisch prüft und kennzeichnet (Stempel, Rechnung wurde finanziert mit Fördermitteln (FMV-Ident)).

Eine Kopie der Rechnungen wird jeweils in der Akte der Stadt abgelegt. Ebenso erfolgte eine Kontrolle hinsichtlich der Inanspruchnahme von Skonto/Rabatten bzw. der fristgerechten Abrechnung der Investition.

Die geprüfte Mittelanforderung wird über die Haushaltsabteilung des Amtes für Baukoordination gebucht und durch das Kassenamt der Stadt Chemnitz zur Zahlung angewiesen. Nach Vorlage der Schlussrechnung gilt die Maßnahme als abgeschlossen. Der Zuwendungsempfänger wird aufgefordert den Verwendungsnachweis fristgerecht bei der Stadt zur Vorlage zu bringen. Durch die Stadt erfolgt die Prüfung des Verwendungsnachweises auf Grundlage der EFRE-Checkliste und der Vorgaben des Zuwendungsbescheides. Falls erforderlich erhält der Zuwendungsempfänger Auflagen zur Nachbesserung.

6. Vorort Abnahme der Einzelmaßnahme/ Abnahmeprotokoll

Nach Abschluss bzw. Abrechnung der Einzelmaßnahme erfolgte durch die Stadt gemeinsam mit der CWE mbH vor Ort eine Abnahme der Investition.

Im Rahmen der Abnahme werden u.a. folgende Punkte geprüft:

- Übereinstimmung des erworbenen Wirtschaftsgutes mit der Liste „Aufstellung Investition“
- Erfüllung der EU-rechtlichen Vorgaben im Bereich Umweltschutz
- Erfüllung der EU-rechtlichen Vorgaben im Bereich Gleichstellung/Gender Mainstreaming
- Überprüfung entsprechend der Checkliste für Vor-Ort-Kontrollen beim Zuwendungsempfänger (Arbeitsanleitung Nr. 14 – Leitfaden Vor-Ort-Kontrollen)

Nach Abschluss der Abnahme erfolgt die Übergabe eines Abnahmeprotokolls, falls erforderlich mit entsprechenden Auflagen.

Die laufende Kontrolle der Einhaltung der Förderbedingungen bis zum Ablauf des Zweckbindungszeitraumes obliegt dem Amt für Baukoordination und ist zu dokumentieren.